



## Pensionskassengesetz

### Umsetzung der RL 2016/2341

Durch die Regierungsvorlage (RV 206 BlgNR 26. GP) sollen die europarechtlichen Vorgaben für Pensionskassen mit 1. Jänner 2019 umgesetzt werden. Die Änderungen betreffen Anforderungen an die Wohlverhaltensregeln, Unternehmensführung und Organisation von Pensionskassen.

Mit der Umsetzung der Regierungsvorlage werden zahlreiche Anforderungen an die Banken- und Versicherungsindustrie nun auch für Pensionskassen eingeführt sowie bereits bestehende Vorgaben wesentlich verschärft. Zugleich hat die FMA mit den bestehenden Verordnungen:

- zum Risikomanagement,
- zur Quartalsmeldung,
- zu Informationspflichten,
- zum Formblatt und Jahresmeldung

einige Inhalte der neuen Richtlinie bereits vorab umgesetzt.

#### Regulatorische Anforderungen

- **Governance:** die Unternehmensführung muss eine transparente Organisationsstruktur mit klaren Rollen, Trennung der Zuständigkeiten und ein System zur Informationsübermittlung umfassen
- **Schriftliche Leitlinien** zur internen Revision, versicherungsmathematischen Funktion, Risikomanagement und ggf. Auslagerungen sind zu erstellen und implementieren

- Ein **Internes Kontrollsystem (IKS)** ist zu etablieren, das Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie einen internen Kontrollrahmen umfasst
- **Business Continuity Management (BCM):** Angemessene Vorkehrungen und Notfallpläne, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten zu gewährleisten sind einzuführen
- **Fit & Proper:** Schlüsselfunktionen (inkl. Unternehmensführung) müssen

fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig sein. Qualifikation, Kenntnisse, Erfahrungen und Unbescholtenheit sind nachzuweisen

- Grundsätze einer angemessenen **Vergütungspolitik** sind festzulegen sowie regelmäßig zu überprüfen und zu veröffentlichen
- **Auslagerungen:** Es muss eine jederzeitige Informationspflicht des Dienstleisters sichergestellt werden und wesentliche Änderungen sind unverzüglich der FMA anzuzeigen. Ausschlussgründe, die einer Auslagerung entgegenstehen, sind zu beachten
- **Eigene Risikobeurteilung:**  
Folgende Bereiche sind zu beurteilen:
  - Risikomanagementsystem
  - Interessenkonflikte bei Auslagerungen
  - Finanzierungsbedarf und ggf. der Sanierungsplan
  - Risiken für die Berechtigten
  - Schutz der Anwartschaften durch Garantien, Verpflichtungen des Arbeitgebers etc.
  - Operationelle Risiken
  - Ökologische, soziale und Unternehmensführung betreffende Faktoren (z.B. Klimawandel, Umwelt, Regularien, soziale Risiken etc.)
- **Risikolandkarte:** Mindestens alle 3 Jahre Durchführung und Dokumentation der Risikobeurteilung. Beschreibung der Methoden zur Erkennung und Beurteilung der Risiken innerhalb der Dokumentation
- **Veranlagungsvorschriften:**  
Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren müssen beachtet werden. Schriftliche Dokumentation von:
  - Veranlagungszielen
  - Kriterien für Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des Vermögens

- Strategische Asset Allokation
- Kategorisierung des Vermögens
- Veranlagungsprozesse inkl. Auswahl, Mischung und Streuung der Vermögenswerte
- Kriterien für die Durchrechnung von Veranlagungen in Fonds
- Eskalationsprozesse für Überschreitungen von Grenzen
- Kriterien für den Entfall von Wertpapieren als Daueranlage

#### • **Aufsichtliches Überprüfungsverfahren:**

FMA-Prüfplan mit folgenden Prüfgegenständen:

- Strategien, Prozesse und Meldeverfahren
- Qualitative Anforderungen an Unternehmensführung
- Bestehende Risiken
- Beurteilung und Umgang mit diesen Risiken
- Durchführung von Stresstests anhand derer die FMA die Finanzlage und Abhilfemaßnahmen von Pensionskassen testet

#### **Weitere wesentliche Bestimmungen**

- Mitbestimmungsrechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bei Kündigung und Übertrag auf ausländische Einrichtungen.
- Zur Verfügung gestellte Informationen müssen regelmäßig aktualisiert werden sowie klar, prägnant, möglichst ohne Fachbegriffe, konsistent, lesefreundlich, in der Amtssprache des geltenden Sozialrechts und kostenlos zugänglich sein

- Bei Vorliegen mehrerer VRG muss der Geschäftsplan in einen allgemeinen Teil und mehrere besondere Teile (für jede VGR) gegliedert sein; Umsetzung erforderlich ab 1.1.2022.
- Zusätzliche Anpassungen im Bereich Anzeige- und Meldepflichten an die FMA
- Anpassungen bei den Verfügungsbeschränkungen und dem Eigenmittelerfordernis

#### **Wir unterstützen Sie gerne bei**



Review der Governance und Unterstützung bei der Optimierung einer umfassend transparenten Organisations- und Verantwortungsstruktur



Erstellung sowie Implementierung der relevanten Leitlinien zu:

- Interner Revision
- versicherungsmathematische Funktion
- Veranlagungsvorschriften
- Auslagerungen
- Vergütungspolitik
- Fit & Proper
- Risikomanagement/Compliance



Maßgeschneiderte Schulungen und Trainings zum Thema Fit & Proper



Entwurf und Implementierung eines ordnungsgemäßen Business Continuity Management und Erprobung durch unterschiedliche Szenarien



Hilfestellung bei der Durchführung und Dokumentation von der eigenen Risikobeurteilung durch langjährige Erfahrung von Bankenstresstest, ICAAP und ILAAP



Unterstützung bei Anpassung der Anzeige- und Meldeverpflichtungen sowie von Geschäftsplänen

## Ihre Ansprechpartner

### **Dominik Damm**

+43 1 537 00-5400  
ddamm@deloitte.at

### **Norbert Gruber**

+43 1 537 00-5415  
ngruber@deloitte.at

[www.deloitte.at/risk](http://www.deloitte.at/risk)

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

© 2019. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Financial Advisory GmbH.  
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 199744 t